



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Biodiversität und Landschaft

# Fachtagung

# Herdenschutz Aktuell 2022

## Informationen aus dem Bundesamt

BAFU, Isa Steenblock



# Inhalt

- Herdenschutz-Sofortmassnahmen der Kantone 2022
- Anpassung Protokolle, Formulare, Anleitungen
- Erarbeitung Kriterienliste zur Bezeichnung von nicht zumutbar schützbaeren Alpperimetern
- Revisionen JSG /JSV



# Herdenschutzsofortmassnahmen der Kantone

- Zusatzkredit über CHF 5,7 Mio. beantragt von der Politik
- im Frühjahr 2022 vom Parlament definitiv gesprochen
- BAFU mit der Vergabe beauftragt
- Einzig mögliche gesetzliche Grundlage: Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. d JSV
- Erarbeitung Massnahmenkatalog mit Organisationen, Verbänden, Kantonen
- Abstimmung mit BLW (Doppelfinanzierungen)
- Einschub «Temporäre Massnahmen für 2022», Anhang 3 Vollzugshilfe Herdenschutz

[Vollzugshilfe Herdenschutz \(admin.ch\)](#)



# Vier Massnahmenpakete

1. Ergänzungen zum Notfallset (Vergrämungsmaterial, Kommunikationsmaterial, Technisches Material, mobile Unterkünfte und Transport)
2. Hilfspersonen für den Herdenschutz (angestellt durch Betriebe oder Kantone)
3. Betriebszaunpauschalen LN und Sömmerung
4. Futtergeld bei vorzeitiger Abalpfung nach Grossraubtierschäden



Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen*
<b>Temporäre Massnahmen nach Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. d JSV für 2022 (Zusatzkredit)</b>		
Ergänzung zum «Notfallset Zaunmaterial»:		
<b>Beschreibung:</b> Der Kanton kann das reguläre Notfallset (Zaunmaterial) mit weiteren Materialien ergänzen, welche dem kantonalen Vollzug des JSG dienen (Vergrümdung oder Ausführung von Abschüssen von Grossraubtieren, Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz)		
Vergrümdungsmaterial gegen Grossraubtiere: (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	80 % der Kosten, max. 5000.-/Set	---
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte):	80 % der Kosten, max. 1000.-/Set	---
Technisches Material zum Vollzug des JSG im Bereich Grossraubtiere und Herdenschutz: (z. B. Überwachung Herdenführung, Rissuche im schwierigen Gelände, Beobachtung Grossraubtiere und Vollzug Abschluss, etc.)	80 % der Kosten, max. 6000.-/Drohne max. 7000.-/Wärmebildgerät	---
Mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet für Vollzug JSG (Fahrnisbauten im Besitz des Kantons oder im Besitz Dritter bei Miete):	Kauf: max. 20 000.-/Unterkunft Miete: max. 4000.-/Unterkunft für 6 Monate (Saison)	---
Transportpauschale mobile Unterkünfte (Helikopter):	max. 2000.-/Flug	---
<b>Hilfspersonen im Herdenschutz (Herdenschutz Helferinnen):</b>		
<b>Beschreibung:</b> Herdenschutz Helferinnen dienen entweder dazu (a) Landwirte beim konkreten Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen oder (b) die Kantone beim konkreten Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz mit Feldarbeit zu unterstützen. Verlangt wird in jedem Fall eine Anstellung nach OR.		
<b>Anstellung durch Alpbetrieb:</b> Einsatz auf Alpen mit (a) ständiger Behirtung oder mit (b) Umtriebsweidesystem und sofern der Betrieb Herdenschutzmassnahmen nach Art. 10 <sup>ter</sup> JSV ergreift.	BAFU trägt 80 % der Arbeitskosten. Maximalen Entschädigungsansätze (Bruttolohn gem. Richtlohn Zaig 2022): (1) Hilfsperson ohne Ausbildung/ Erfahrung: max. 120.-/Tag. (2) Hilfsperson mit Ausbildung/Erfahrung: max. 195.-/Tag	---
<b>Anstellung durch Kanton:</b> Unterstützung des Kantons beim Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz		
<b>Allgemeine Anforderungen:</b> Mindestalter 18 Jahre Reguläre Anstellung (AHV/IV, Unfallversicherung) Der Kanton kann eine herdschutztechnische Ausbildung der Hilfspersonen zur Auflage machen.		
<b>Betriebszaunpauschalen:</b>		
<b>Beschreibung:</b> Anstelle einzelner Zaunbeiträge kann ein Landwirtschaftsbetrieb mit einem für 5 Jahre geltenden Pauschalbetrag für Herdschutzzaune auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) unterstützt werden. Der Kanton fordert die entsprechende Pauschale pro Betrieb beim BAFU an und er schliesst die Möglichkeit einer Doppelfinanzierung aus. An solche Zäune gelten dieselben Anforderungen wie bei der Förderung der Verstärkung und Unterhalt von Einzelzäunen (gem. Art. 10ter Abs. 1 Bst. b JSV). Allfällige an den Betrieb ausgerichtete Zaunbeiträge der letzten zwei Kalenderjahre werden vom Kostendach abgezogen. Bei Bezug der Pauschale werden auf dem Betrieb während fünf Jahren keine weiteren Einzelbeiträge für Herdschutzzaune ausgerichtet.		
	Pauschalbetrag pro 5 Jahre (Kostendach) --- Stellagenbeitrag gem. Art. 44 DZV. ---	
Heimbetrieb mit < 5 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Stellagenbeitrag: 1000.- --- Betriebe mit Stellagenbeitrag: 2000.- ---	
Heimbetrieb mit 5-15 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Stellagenbeitrag: 2000.- --- Betriebe mit Stellagenbeitrag: 4000.- ---	
Heimbetrieb mit 15-25 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Stellagenbeitrag: 3000.- --- Betriebe mit Stellagenbeitrag: 6000.- ---	

Heimbetrieb mit 25–40 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Stellagenbeitrag: 4'000.- --- Betriebe mit Stellagenbeitrag: 8'000.- ---	
Heimbetrieb mit > 40 ha «Dauerweide»:	Betriebe ohne Stellagenbeitrag: 5'000.- --- Betriebe mit Stellagenbeitrag: 10'000.- ---	
Sömmerungsbetriebe mit > 300 Tieren:	5'000.- ---	
Sömmerungsbetrieb mit < 300 Tieren:	3'000.- ---	
<b>Fütttergeld bei einseitiger Abalpung nach Grossraubtieranschüssen:</b>		
<b>Beschreibung:</b> Bei Zustimmung eines Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalpung wird den betroffenen Nutztierbetriebern ein Fütttergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf dem Heimbetrieb ausgerichtet. Die Kantone berechnen die Höhe dieses Fütttergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgedalpeter Nutztiere sowie deren durchschnittlichem Futterverzehr. Die Berechnung des Ertragsausfalls erfolgt unter Anwendung der «Wegleitung zur Schätzung von Kulturschäden des SBV» (Methodik K1_Unt). Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % des berechneten Ertragsausfalls zurück.		
Fütttergeld bei vorzeitiger Abalpung:	Berechnung durch den Kanton nach «Methodik K1_Unt» Rückvergütung BAFU, 80% der Kosten	---

<b>Planungsmassnahmen nach Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a und b JSV</b>		
<b>Kantonale Landschaftsplnungen</b>		
Kl. Schafalpplanungen (in Absprache mit dem BAFU):	max. 80 % der kt. Planungskosten	---
Kl. Wanderwegplanungen bezüglich Konfliktmanagement mit HSH (in Absprache mit dem BAFU):	max. 80 % der kt. Planungs- und Umsetzungskosten	---
Bärenpräventionsplanung (in Absprache):	max. 80 % der kt. Planungskosten	---
<b>Einzelbetriebliche Planung zur Unfallverhütung mit offiziellen Herdschutzbehörden</b>		
BUJ- Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH auf Heim- und Alpbetrieben (Pauschalbeiträge inkl. MwSt)	Gutachten A: 500.- Gutachten B: 1500.- Gutachten C: 2500.- Gutachten D: 4500.- Gutachten F: 5500.-	(7)
<b>Allfällige weitere Planungen der Kantone</b>		
Allfällige weitere Planungsarbeiten (in Absprache mit dem BAFU):	max. 80 % der kt. Planungskosten	---

**\* Spesenkategorien:**

- (1) Autobenzöl ohne Anhänger = CHF 0,70 pro km  
(2) Autobenzöl mit Anhänger = CHF 1,00 pro km  
(3) Tagespauschale pro Person CHF 500.-/Tag



# Administration, Finanzierung

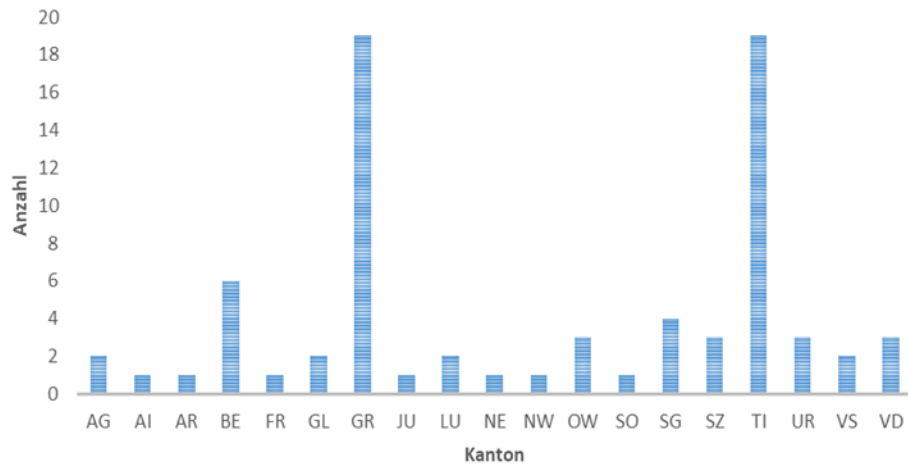
- 80% Beteiligung BAFU oder Kostendach
- 20% Beteiligung der Kantone oder Dritte
- Anträge der Kantone ans BAFU
- Bestätigung Beteiligung BAFU mit Möglichkeit sofort 1. Rechnung zu stellen
- Schlusszahlung nach Einreichen Detailabrechnung effektiver Kosten und kurzem Schlussbericht



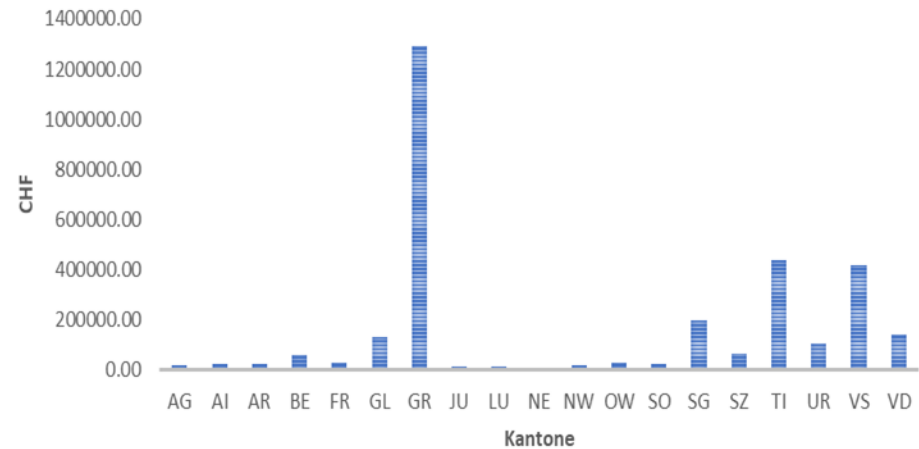
# Übersicht Finanzen

- Gesamtsumme Anträge bis 31.10.2022 ca. CHF 3,7 Mio.
- Bestätigte Finanzhilfen bis 31.10.2022 ca. CHF 3 Mio.

## GESUCHE PRO KANTON

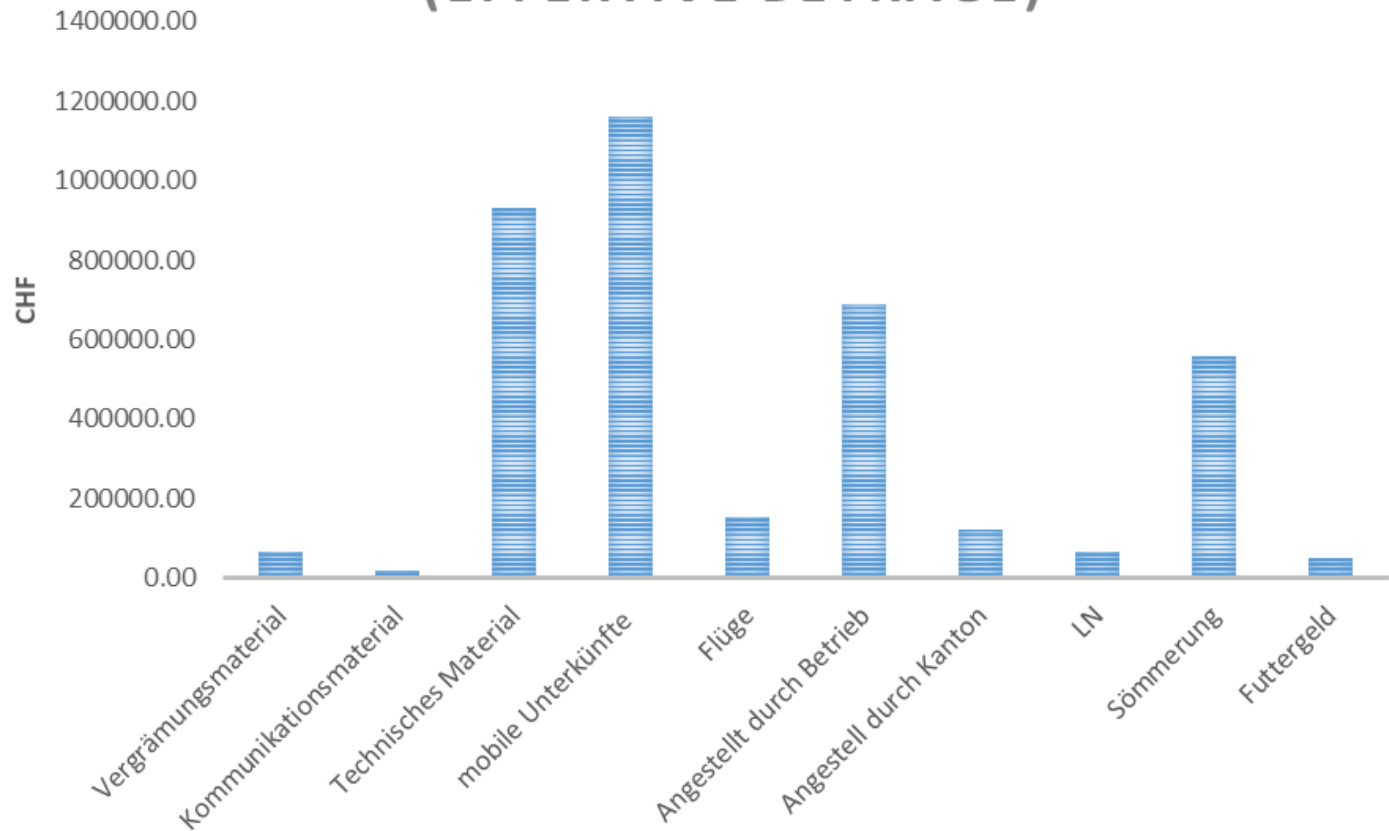


## BEITRÄGE PRO KANTON





## VERTEILUNG BEANTRAGTES MATERIAL (EFFEKTIVE BETRÄGE)







# Aussichten, Zukunft

- Kredit nur für dieses Jahr verfügbar
- Es folgen noch
  - Schlussrechnung bis 30. November 2022 ans BAFU
  - Auszahlung Beiträge gegen Schlussrechnung und Kurzbericht bis Ende Dezember 2022
- Unumgänglich (aus Sicht BAFU)
  - Analyse Wirksamkeit der Massnahmen
- Und falls doch weiterer Kredit gesprochen wird
  - Anpassungen, Änderungen, Vereinfachungen vornehmen



# Anpassung Protokolle, Formulare, Anleitungen

- Herdenschutzberatungsprotokolle
  - Überarbeitung durch/zusammen mit AGRIDEA
  - Ergebnis
    - Protokoll zur allgemeinen Herdenschutzberatung
    - Gesuche für den Einsatz von Herdenschutzhunden auf Heim- und/oder Alpbetrieben

[Downloads \(protectiondestroupeaux.ch\)](https://protectiondestroupeaux.ch)



## Protokoll zur allgemeinen Herdenschutzberatung

Version 3, 30.04.2022

Datum Beratung: ..... Name Berater/Kanton: .....

Beratung:  Beratung per Telefon  Beratung auf den Betrieb

### Angaben zum/zur Betriebsverantwortlichen und zum Betrieb

Vorname: ..... Name: .....

Adresse: ..... Ort: .....

Kanton: ..... Email: .....

Telefon (Handy): ..... Telefon (Festnetz): .....

Betriebsart:  Heimbetrieb  Alpbetrieb

TVD-Nr. des Betriebs ..... Kant. Betriebs: .....

### Mit den Betriebsverantwortlichen wurden folgende Themen besprochen:

Allgemeine Informationen anlässlich der Herdenschutzberatung		Ja
Beurteilung des Grossraubtierisikos auf dem Betrieb	Aktueller Grossraubtierdruck	<input type="checkbox"/>
	Gefährdete Nutztierkategorien	<input type="checkbox"/>
	Tragbarkeit des Grossraubtierisikos	<input type="checkbox"/>
Finanzielle Förderung von Herdenschutzmassnahmen	Vom Bund geförderte Herdenschutzmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Herdenschutzzäune</li><li>• Offizielle Herdenschutzhunde</li></ul>	<input type="checkbox"/>
Vorgehen bei Nutztierissen	Meldung von Grossraubtierissen an Kanton	<input type="checkbox"/>
	Umgang mit Grossraubtierissen auf der Weide	<input type="checkbox"/>
«Verpflichtung» zum Herdenschutz	Freiwilligkeit von Herdenschutzmassnahmen	<input type="checkbox"/>
	Nutztiere in Ställen und Laufhöfen auf dem Betriebsareal gelten als geschützt	<input type="checkbox"/>
Informationen zu mögliche Massnahmen zum Schutz der Nutztiere		
Betriebliche Massnahmen	Anpassung der Nutztierstruktur	<input type="checkbox"/>
	Änderung der Weidenutzung	<input type="checkbox"/>
	Zusammenlegung mit anderen Betrieben	<input type="checkbox"/>
	Einstellung gefährdeter Nutztiere	<input type="checkbox"/>



Herdenschutzmassnahmen	Herdenschutzzäune	<input type="checkbox"/>
	Herdenschutzhunde	<input type="checkbox"/>
	Abkalbeweiden auf Alpen	<input type="checkbox"/>
	Nachtpferche auf Alpen	<input type="checkbox"/>
	«weitere Massnahmen der Kantone»	<input type="checkbox"/>
	Bezeichnung: .....	
Notfallmassnahmen	Weidewechsel gefährdeter Nutztiere in geschützte Weide	<input type="checkbox"/>
	Einstellung gefährdeter Nutztiere	<input type="checkbox"/>
	Weitere: .....	<input type="checkbox"/>
Nicht-Schützbarkeit von Weideflächen	Notwendigkeit zur kantonalen Prüfung bestimmter Alpweideflächen als «nicht-zumutbar-schützenswert».	<input type="checkbox"/>
Verzicht	Freiwilliger Verzicht des Betriebsverantwortlichen auf Massnahmen	<input type="checkbox"/>

**Ergebnis der Herdenschutzberatung**

Auf dem Betrieb sollen	Ja
... (vorläufig) keine Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>
... gefährdete Weideflächen mit Herdenschutzzäunen geschützt werden. → Wenn Ja, weiter zum Antragsformular für Herdenschutzzäune.	<input type="checkbox"/>
... gefährdete Nutztiere mit Herdenschutzhunden geschützt werden. → Wenn Ja, weiter zum Gesuch zum Einsatz von Herdenschutzhunden.	<input type="checkbox"/>
... gefährdete Nutztiere durch «weitere Massnahmen der Kantone» geschützt werden. Bezeichnung: .....	<input type="checkbox"/>
... Alpweideflächen durch den Kanton auf deren «Nicht-Schützbarkeit» beurteilt werden. → Wenn Ja, weiter zum Beiblatt zur Abklärung der Nicht-Schützbarkeit.	<input type="checkbox"/>

**Anmerkungen der kant. Herdenschutzberaterinnen zur vorliegenden Herdenschutzberatung**

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die aufgeführten Personen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Der kantonale Herdenschutzberater

Der / die Betriebsverantwortliche

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

.....  
Ort, Datum, Unterschrift



### Übersicht zu den Merkblättern der Agridea zum Herdenschutz

→ Sämtliche Merkblätter der AGRIDEA können unter [www.herdenschutzschweiz.ch/downloads](http://www.herdenschutzschweiz.ch/downloads) abgerufen werden.

	abgegeben	besprochen
«Betriebliche Massnahmen»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Herdenzusammenlegungen auf Schafalpen»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Verhalten von Grossraubtieren gegenüber Zäunen»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Sichere Übernachtungsplätze für behirtete Kleinviehherden»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Antragsformulare für Zäune»: <a href="#">Formular 10</a> und <a href="#">Formular 10a</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Herdenschutz mit Hunden»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Checkliste Herdenschutzhunde»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Beiblatt: Notwendige Abklärungen vorgängig dem Einsatz offizieller Herdenschutzhunde»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Was tun bei Verdacht auf Grossraubtierisse?»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Schutz von Bienenständen vor Braunbären» ( <a href="#">Formular 12</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Einsatz von Lamas für den Herdenschutz»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Infoblatt Flatterbänder und Blinklampen»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Arbeitshunde in der Landwirtschaft»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
«Erfolgreiches Arbeiten mit Herdenschutzhunden»	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Übersicht zum zeitlichen Verlauf „Gesuch Herdenschutzhunde“

	Zuständigkeit
Besuch des Einführungskurses für zukünftige HSH-Halter*innen	Landwirt*in
Gesuch für den Einsatz von offiziellen HSH <ul style="list-style-type: none"><li>• Heimbetrieb</li><li>• Alpbetrieb</li></ul>	Kant. Herdenschutzberater*in und Landwirt*in
Fachgutachten HSH	Fachstelle Herdenschutzhunde AGRIDEA
Fachgutachten BUL	BUL
Kant. Mitbericht zum Fachgutachten BUL	Kant. Amter
Zusicherung BAFU zur finanziellen Unterstützung der Haltung von HSH	BAFU
Platzierung HSH	Fachstelle Herdenschutzhunde AGRIDEA

## Gesuch um Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden auf dem Heimbetrieb

Version 3, 30.04.2022

- Die diesem Gesuch vorangegangene allgemeine Herdenschutzberatung hat ergeben, dass der Heimbetrieb des Gesuchstellers nur durch den Einsatz von Herdenschutzhunden verhältnismässig geschützt werden kann.
- Das Gesuch wird eingereicht, da beim Antragsteller Herdenschutzhunde platziert werden sollen, welche vor allem für den Einsatz im Sömmerungsgebiet benötigt werden (Haltungsbetrieb).

### Ein vollständiges Gesuch besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bewirtschaftungseinheiten des Betriebes im .kml Format
- Hofarealpläne mit Auslauf
- Korrekt ausgefülltes Gesuch
- Es kann auch das Betriebsblatt beigelegt werden

## 1 Betriebsverantwortlicher (Gesuchsteller)

Der Gesuchsteller muss zwingend der / die juristische Betriebsverantwortliche sein.

Name: ..... Adresse: .....  
 PLZ/Ort: ..... Kanton: .....  
 Telefon (Handy): ..... Email: .....  
 Kantonale Betriebsnummer: ..... TVD-Nummer Heimbetrieb: .....

## 2 Angaben zum Heimbetrieb

Falls das Betriebsblatt vorliegt: →weiter zu Ziffer 3 «Grossraubtierpräsenz im Bereich des Heimbetriebes»

Falls kein Betriebsblatt vorliegt → weiter im Gesuch

Der Betrieb ist zum Bezug landwirtschaftlicher Direktzahlung berechtigt:  Ja  Nein

Haupterwerbsbetrieb  Nebenerwerbsbetrieb Anzahl SAK: .....  
 Melkbetrieb  Mastbetrieb  Mischbetrieb  andere .....

Landwirtschaftliche Zone:

Talzone  Hügelzone  Bergzone I-IV

Landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs: ..... ha

Betriebsadresse falls anders als Wohnadresse des Antragstellers:

Adresse: ..... PLZ/Ort: .....

Gesuch gemäss Vorgaben des BAFU

1/4

Ist in den nächsten Jahren eine Betriebsübergabe oder -aufgabe angedacht?  Ja  Nein  
 Falls ja, bitte erläutern:

## 3 Grossraubtierpräsenz im Bereich des Heimbetriebes

Wölfe:  sicher  möglich  wenig wahrscheinlich  
 Bären:  sicher  möglich  wenig wahrscheinlich  
 Luchse:  sicher  möglich  wenig wahrscheinlich

## 4 Tierbestand und gewünschter Einsatz von Herdenschutzhunden

Im Rahmen des Bundesprogramms Herdenschutz starten Betrieben in aller Regel mit einem Hundeteam von zwei HSH. Es gilt also zu beachten, dass im Falle von mehreren Nutztiergruppen zumindest während der ersten Jahre mit HSH nur eine Gruppe geschützt werden kann. Weitere Tiergruppen müssen bei Bedarf anderweitig geschützt werden

Schafe: Anzahl Tiere: .....  gemolken  nicht gemolken  gewünschter Schutz durch HSH

Ziegen: Anzahl Tiere: .....  gemolken  nicht gemolken  gewünschter Schutz durch HSH

### 4.1 Führung der zu schützenden Nutztiere

Ganzzeitig nur eine Herde  mehrere Teilherden/Gruppen dabei Anzahl Herden: .....

Näherer Beschrieb der Gruppen:

## 5 Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde

### 5.1 Betreuung der HSH

Zentrale Voraussetzung für einen wirksamen Einsatz von HSH ist eine positive Beziehung der Betreuungsperson zu den Hunden. Im Betriebsalltag muss genügend Zeit vorhanden sein für positive Aktivitäten mit den HSH wie Fütterung, Fellpflege, freundschaftlichen Kontakt, Begleitung im Einsatz etc.

#### Zeitbudget der Betreuungsperson der HSH:

Die für die Betreuung der HSH zuständige Person verfügt im Betriebsalltag über genügend Zeit, um mit den HSH eine vertrauensfördernde Beziehung zu pflegen und sich mit ihnen in einer positiven Art und Weise abzugeben:  Ja  Nein

Angaben zur Betreuungsperson, wenn es sich nicht um die/den Betriebsverantwortlichen handelt:

#### Einweisung von Hilfspersonen:

Die für die Betreuung der HSH zuständige Person verfügt über genügend Zeit zum Anlernen von Hilfspersonen in der fachgerechten Betreuung der HSH:  Ja  Nein

#### Mehrhundeeinsatz:

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er die HSH ganzjährig grundsätzlich in Gruppen halten und einsetzen muss (minimal zwei HSH):  Ja  Nein

Gesuch gemäss Vorgaben des BAFU

2/4

### Einsatz gemeinsam mit Nutztieren

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass die HSH grundsätzlich ständigen und ungehinderten Kontakt zu den Nutztieren auf dem Betrieb haben müssen:  Ja  Nein

### Externe Fachberatung

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er (resp. der vorgesehene HSH-Halter) durch Experten der Fachstelle Herdenschutz Hunde bezüglich der ganzjährigen Haltung HSH verbindlich beraten werden und dass diese Beratung direkt auf dem Betrieb erfolgen kann (bei der Integration von HSH auf einem Neuhalter-Betrieb erfolgt in der Regel eine mehrtägige Begleitung direkt auf dem Betrieb):  Ja  Nein

### Haltung in Stallsituation

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass die HSH während der winterlichen Stallzeit ständigen freien Auslauf (mind. 1/3 ha) haben müssen oder ihnen eine gleichwertige Alternative anzubieten ist (z.B. mind. 1/2 Stunde Ausführen pro Tag):  Ja  Nein

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass die Zwingerhaltung von HSH grundsätzlich nicht gestattet ist:  Ja  Nein

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass bei der Haltung von HSH im Stallbereich keine Elektrozaune zum Einsatz kommen dürfen:  Ja  Nein

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er die vom Fachberater HSH für eine tierschutzgerechte Haltung der HSH vorgeschlagenen Anpassungen in den Haltungsbedingungen (z.B. Schaffung von Rückzugs- und Liegeplätzen für die HSH) vorgängig der Platzierung der HSH umsetzen muss:  Ja  Nein

### Haltung auf Heimweiden

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass den HSH auf Weiden abseits des Betriebes trockene Liegeplätze und Wasser ständig zur Verfügung stehen müssen:  Ja  Nein

### Konfliktverhütung

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass er bei der Haltung und beim Einsatz HSH bestimmte Massnahmen zur Konfliktverhütung gemäss Gutachten der BUL einhalten muss:  Ja  Nein

### Finanzielle Unterstützung

Der Betriebsverantwortliche akzeptiert, dass das BAFU ausschliesslich die Haltung offizieller HSH subventioniert und er weiss, dass er beim Umgang mit diesen HSH die Bestimmungen der Vollzugshilfe des BAFU einhalten muss:  Ja  Nein

## 6 Schlussfolgerung zur ganzjährigen Haltung von HSH

### Schlussfolgerung des kantonalen Herdenschutzberaters

- Sinnhaftigkeit:** Der kantonale Herdenschutzberater ist der Ansicht, dass der Herdenschutzbedarf (Betriebsrisiken) auf dem Sömmerungsbetrieb und/oder dem Heimbetrieb die ganzjährige Haltung von HSH rechtfertigt und Elektrozaune keine sinnvollere Schutzoption bieten:  Ja  Nein
- Möglichkeit:** Der kantonale Herdenschutzberater ist der Ansicht, dass die Betriebssituation sich für die ganzjährige Haltung von HSH eignet oder sich voraussichtlich daran anpassen lässt:
  - Ja  Nein
- Antrag:** Der kantonale Herdenschutzberater beantragt bei der Fachstelle Herdenschutz Hunde (AGRIDEA) die Abklärung des LN-Betriebes auf dessen Eignung zur ganzjährigen Haltung und zum Einsatz HSH:  Ja  Nein

### Schlussfolgerung des Betriebsverantwortlichen

- Sinnhaftigkeit:** Der Betriebsverantwortliche ist der Ansicht, dass der Einsatz HSH auf dem LN-Betrieb und / oder dem Sömmerungsbetrieb eine sinnvolle Schutzmassnahme darstellt:  Ja  Nein

- Bereitschaft:** Der Betriebsverantwortliche ist bereit, allfällige Auflagen zur tier- und fachgerechten Haltung offizieller HSH umzusetzen, damit er die finanzielle Unterstützung seiner HSH beim BAFU beantragen kann  Ja  Nein
- Antrag:** Der Betriebsverantwortliche beantragt bei der Fachstelle Herdenschutz Hunde (AGRIDEA) die fachliche Abklärung seines LN-Betriebes auf dessen Eignung zur ganzjährigen Haltung und zum Einsatz HSH:  Ja  Nein
- Einwilligung zur Weitergabe ausgewählter Betriebsdaten:** Der Betriebsverantwortliche beauftragt die Herdenschutzberatung folgende Daten von oben aufgeführtem Betrieb an AGRIDEA Fachstelle Herdenschutz weiterzugeben: Bewirtschaftungseinheiten (Parzellenpläne, Nutzungspläne) aus der kantonalen Flächendatenerfassung. Diese Daten werden für die fachliche Abklärung der Eignung zur Haltung und zum Einsatz von Herdenschutz Hunden auf oben aufgeführtem Betrieb verwendet. Zu diesem Zweck werden die Daten auch an das Bundesamt für Umwelt (BAFU), die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und für die Erstellung des kantonalen Mitberichts an die zuständigen kantonalen Ämter und andere beteiligte Organisationen (z.B. Wanderwegorganisationen) weitergegeben.  Ja  Nein

## 7 Abschluss des Protokolls und Unterschriften

Folgende Unterlagen sind vorhanden und werden gemeinsam mit diesem Gesuch an AGRIDEA weitergeleitet:

Unterlagen	Vorhanden
<ul style="list-style-type: none"><li>Bewirtschaftungseinheiten des Betriebes im .kml Format</li></ul>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"><li>Hofarealpläne</li></ul>	<input type="checkbox"/>

Mit ihrer Unterschrift bestätigen **der Betriebsverantwortliche** und **der kantonale Herdenschutzberater** den Inhalt dieses Gesuches sowie ihr Einverständnis mit den abgeleiteten Massnahmen. Zudem erklären sie sich im Falle eines Antrags auf finanzielle Unterstützung im Bereich Herdenschutz durch den Bund (HSH) bereit, die in ihrer jeweiligen Kompetenz stehenden Schritte zum Umsetzen der genannten Massnahmen zu ergreifen.  
Mit seiner Unterschrift bestätigt **der Betriebsverantwortliche ausserdem**, dass gegen ihn keine Verfügungen vorliegen die eine Hundehaltung verbieten würden.

Der kantonale Herdenschutzberater

Der Betriebsverantwortliche

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift



# Anpassung Protokolle, Formulare, Anleitungen

- Formulare und Checkliste für die Erfassung von Nutztierrissen
  - Überarbeitung zusammen mit einigen Kantonen
  - Ergebnis
    - 1 (1 ½) Formulare für Erhebungen durch Jagdverwaltungen
    - 1 Formular für Erhebungen durch Landwirtschaft
    - Dateneingabe bei den Kantonen teilweise im Feld möglich
    - Datenauswertung noch in Papierform (GRIDS 3.0 noch nicht zur Verfügung)

[Herdenschutz \(admin.ch\)](http://admin.ch)





# Protokoll zur Erfassung eines Raubtierschadens an Nutztieren

## (I) NUTZTIERSCHADEN

Version: 1. Mai 2022

### 1 Geschädigter Betrieb

Alpbetrieb  Heimbetrieb  Nichtkommerzielle Tierhaltung  Viehhandel

Betriebsname / Alpname:  Kanton:

Betriebs- / Alpverantwortlicher:  Tel.:

Adresse:

### 2 Begehung zur Schadenerfassung

Schadenmeldung (Datum):  Begehung (Datum):

Schadenmeldung (Datum):  dabei  am Tag  bei Nacht  Tageszeit unbekannt

Wetter bei Schadenergebnis:  klare Sicht  Niederschlag / Nebel  Wetter unbekannt

Teilnehmer Begehung seitens Kanton:

Funktion:  Wildhüter / Jagdaufseher  andere:

Teilnehmer Begehung seitens Betrieb:  Tel.:

Funktion:  Betriebsverantwortlicher  Hirte  andere:

### 3 Umfang des Gesamtschadens und Schadenursache

→ Dieser Abschnitt wird erst nach dem Erfassen der einzelnen Nutztierrisse ausgefüllt.

Schadenumfang: Gesamtanzahl Rissprotokolle für diesen Schadenfall:

Schadenverursachender Beutegreifer (*Feldbeurteilung des Wildhüters*):

Wolf  Luchs  Bär  Goldschakal  Hund  Fuchs  Dachs  Steinadler

Beigezogene Bestimmungsmerkmale (*mehrere wählbar*):

Verletzungsmuster an den Nutztieren

Spurenbild am Schadenort:  (z.B. Kot, Trittsiegel, etc.)

Beobachtung des Schadenereignisses, Beobachter:

Andere:

Bei diesem Schadenereignis wurden folgende Zusatzabklärungen vorgenommen:

Keine Zusatzabklärungen

Tierärztliche Beurteilung von Kadavern, durch:  amtlicher Tierarzt  FIWI Bern

Aufstellen von Fotofallen

Entnahme von DNA-Proben, dabei:  Speichel  Haare  Kot / Urin

Ergebnis allfälliger Zusatzabklärungen (*erst nach Vorliegen der Ergebnisse auszufüllen*):

- Genetische Bestimmung:  (z.B. Wolf W64)

- Bestimmung Fellmuster:  (z.B. Luchs M172)

- Sozialverband Wolf:  Einzelwolf  Wolf aus bekanntem Paar  Wolf aus Rudel:

Bezeichnung:  (z.B. Kärpf Rudel)

### 4 Visum

Ort, Datum, Name:

### ANHÄNGE

Folgende Dokumente sind beigelegt:

Ergebnisse von Zusatzabklärungen zur Schadenursache

Rissprotokolle

Andere:

## Protokoll zur Erfassung einzelner Nutztierrisse

### 1 Rissnummer

Protokoll Nr. \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Protokollen \_\_\_\_\_ Datum der Erfassung \_\_\_\_\_  
Geschädigter Betrieb: Identisch zu Protokoll Nr. \_\_\_\_\_ sonst: \_\_\_\_\_  
Name Betrieb: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

### 2 Fundort des Nutztierisses

Fundort des Nutztierisses (GPS Koordinaten): x \_\_\_\_\_ / y \_\_\_\_\_  
Dieser Fundort des Nutztiers entspricht dem Rissort / Angriffsort:  Ja  Nein; wenn Nein:  
Beschreibung:  Abtransport durch Mensch  Verschleppung durch Grossraubtier  
 Absturz  Flucht des verletzten Nutztiers  andere \_\_\_\_\_  
Dabei Koordinaten des vermuteten Rissortes: x \_\_\_\_\_ / y \_\_\_\_\_

### 3 Beschreibung des gerissenen Nutztiers

Identifikationsnummer (=Ohrmarke bei Wiederkäuern; UELN Nummer bei Pferden):  
 Nutztier mit ID Nr.: \_\_\_\_\_  Nutztier ohne ID-Nr.  
Nutztierkategorie:  
 Schaf  
 Ziege  
 Rinderartig, Tierart: \_\_\_\_\_ Alter:  jünger 14 Tage  älter 14 Tage  
 Neuweltkamelide, Tierart: \_\_\_\_\_  
 Gehegehirsch, Tierart: \_\_\_\_\_  
 Pferdeartig, Tierart: \_\_\_\_\_ Alter:  jünger 14 Tage;  älter 14 Tage  
 Hausschwein  
 Nutzgeflügel, Tierart: \_\_\_\_\_  
Zustand:  tot  vor Ort notgetötet  tierärztlich behandelt  später noch euthanasiert

### 4 Schadenursache

Der vorliegende Nutztierriess ist dabei eine:  
 **Direkte** Folge eines Raubtierangriffs, dabei mit folgende Verletzungen:  
 Bissverletzungen;  Prankenschlag;  Krallenverletzungen; Andere: \_\_\_\_\_  
Die Verletzungen sind dabei z.T. von Blutergüssen begleitet:  Ja  Nein  
 **Indirekte** Folge eines Raubtierangriffs, dabei mit folgenden Verletzungen:  
 Keine;  Absturz; Andere: \_\_\_\_\_  
Frassnutzung des Kadavers:  keine Nutzung  Teilnutzung  vollständige Nutzung.

### 5 Aufenthalt des gerissenen Nutztiers bzgl. den Herdenschutzmassnahmen

Der Fundort / Rissort des Nutztierisses befindet sich in Bezug zum «Perimeter mit allfälligen Herdenschutzmassnahmen» (z.B. Weidekoppel mit Herdenschutzzäunen, Einsatzbereich von Herdenschutzhunden bei ständiger Behirtung):  
 innerhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»  
 ausserhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»  
 es besteht kein «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»

Erklärung, falls der Fundort / Rissort des Nutztiers sich «ausserhalb dem Perimeter» befindet:

- Es wurde als Folge des Angriffs aus dem geschützten Perimeter versprengt
- Es befand sich schon vor dem Angriff ausserhalb dem geschützten Perimeter
- Die Ausgangssituation ist nicht mehr beurteilbar

### 6 Tierwert

Tierbesitzer Name: \_\_\_\_\_ Adresse: \_\_\_\_\_  
Kanton: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_  
Geschlecht:  weiblich  männlich Herdebucheintrag:  Ja  Nein  
Alter: \_\_\_\_\_ Trächtigkeit:  Ja  Nein  
Bei laktierenden Tieren, Laktation:  Ja  Nein Laktationswoche: \_\_\_\_\_  
Entschädigungswert (Tod): \_\_\_\_\_ CHF Heilungskosten (Behandlung): \_\_\_\_\_ CHF  
Schadenschätzung:  Amtliche Schadenschätzung  Anwendung Tabelle Zuchtverbände  
Einverständnis des Tierbesitzers zum Entschädigungsbetrag liegt vor:  Ja  Nein

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

### 7 Visum

Ort, Datum, Name: \_\_\_\_\_

### Anhänge

Folgende Dokumente sind beigelegt:

- Fotos dieses Nutztierisses
- Ergebnisse allfälliger Zusatzabklärungen (Fotofallenbilder, Laborberichte, ...)
- Bei Entschädigung:  Herdebucheintrag  Rechnungen tierärztliche Heilungskosten
- Andere: \_\_\_\_\_

## Behördliche Anerkennung als Grossraubtierschaden

### 1 Behördliche Anerkennung der Schadenursache

Endzustand des Nutztierisses:  tot  überlebend (nach Behandlung)  verschollen  
Als Schadenursache bei diesem Nutztierriess gilt:  
 Wolf  Bär  Luchs  Goldschakal  Steinadler  andere: \_\_\_\_\_  
Evtl. nähere Angaben zum Schadenverursacher: \_\_\_\_\_  
Wenn ein Grossraubtier diesen Nutztierriess verursachte, dann gilt dieser als:  
 direkte Folge des Angriffs  indirekte Folge des Angriffs.

### 2 Behördliche Anerkennung des Schutzstatus des gerissenen Nutztiers

- (I) Die Nutztierkategorie, zu der das gerissene Tier gehört, gilt gemäss der «kantonalen Beurteilung zum Herdenschutz» als:  schutznotwendig  nicht schutznotwendig
- (II) Die Parzelle, auf der das gerissene Nutztier sich aufhielt, gilt gemäss der «kantonalen Beurteilung zum Herdenschutz» als:  fachgerecht geschützt  nicht zumutbar schützbare  
 nicht schutznotwendig  nicht fachgerecht geschützt

# Protokoll zur Erfassung

## 1 Rissnummer

Protokoll Nr. \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Prof.  
Geschädigter Betrieb: Identisch zu Protokoll  
Name Betrieb: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

## 2 Fundort des Nutztierriesses

Fundort des Nutztierriesses (GPS Koordinaten)  
Dieser Fundort des Nutztiers entspricht dem  
Beschreibung:  Abtransport durch Mensch  
 Absturz  Flucht des verletzten Nutztiers  
Dabei Koordinaten des vermuteten Rissortes

## 3 Beschreibung des gerissenen Nutztiers

Identifikationsnummer (=Ohrmarke bei Wiederfindung)  
 Nutztier mit ID Nr.: \_\_\_\_\_  
Nutztierkategorie:  
 Schaf  
 Ziege  
 Rinderartig, Tierart: \_\_\_\_\_ Alter:  jünger  
 Neuweltkamelide, Tierart: \_\_\_\_\_  
 Gehegehirsch, Tierart: \_\_\_\_\_  
 Pferdeartig, Tierart: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_  
 Hausschwein  
 Nutzgeflügel, Tierart: \_\_\_\_\_  
Zustand:  tot  vor Ort notgetötet

## 4 Schadenursache

Der vorliegende Nutztierriess ist dabei eine:  
 Direkte Folge eines Raubtierangriffs, dabei  
 Bissverletzungen;  Prankenschlag  
Die Verletzungen sind dabei z.T. von Blut  
 Indirekte Folge eines Raubtierangriffs, dabei  
 Keine;  Absturz; Anderes  
Frassnutzung des Kadavers:  keine Nutzung

## 5 Aufenthalt des gerissenen Nutztiers bzgl. d.

Der Fundort / Rissort des Nutztierriesses befindet sich  
Herdenschutzmassnahmen (z.B. Weidekopplung, Herdenschutzhunden bei ständiger Behirtung)  
 innerhalb dem «Perimeter mit Herdenschutz»  
 ausserhalb dem «Perimeter mit Herdenschutz»  
 es besteht kein «Perimeter mit Herdenschutz»

(III) Falls die Parzelle fachgerecht geschützt war, dann befand sich das gerissene Nutztier gemäss den  
«Angaben des Wildhüters» zum Angriffszeitpunkt:  
 innerhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»  
 ausserhalb dem «Perimeter mit Herdenschutzmassnahmen»

## 3 Entscheid des Kantons zum weiteren Vorgehen

Aufgrund des Endzustands des Nutztierriesses, dessen Schadenursache sowie Schutzstatus wird  
derselbe durch den Kanton  
 auf das Abschusskontingent eines Grossraubtieres angerechnet:  Ja  Nein  
 dem Tierhalter entschädigt:  Ja  Nein  
Wenn Ja, mit folgendem Entschädigungsbetrag: \_\_\_\_\_ CHF

## 4 Visum der kantonalen Jagdverwaltung

Ort, Datum, Name, Funktion: \_\_\_\_\_

zitiert sich «ausserhalb dem Perimeter» befindet:  
geschützten Perimeter versprengt  
serhalb dem geschützten Perimeter  
teilbar

se: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_  
Herdebeueintrag:  Ja  Nein  
Laktationswoche: \_\_\_\_\_  
Heilungskosten (Behandlung): \_\_\_\_\_ CHF  
Anwendung Tabelle Zuchtverbände  
Entschädigungsbetrag liegt vor:  Ja  Nein

(Fotofallenbilder, Laborberichte, ...)  
Rechnungen tierärztliche Heilungskosten

## als Grossraubtierschaden

Sache  
überlebend (nach Behandlung)  verschollen  
gilt:  
 lokal  Steinadler  andere: \_\_\_\_\_  
her: \_\_\_\_\_  
verursachte, dann gilt dieser als:  
kte Folge des Angriffs.  
is des gerissenen Nutztiers  
Tier gehört, gilt gemäss der «kantonalen Beurteilung»  
dig  nicht schutznotwendig  
sich aufhielt, gilt gemäss der «kantonalen Beurteilung»  
eschützt  nicht zumutbar schützbar  
t geschützt

## Protokoll zur Erfassung eines Raubtierschadens an Nutztieren

### (II) HERDENSCHUTZMASSNAHMEN

Version: 1. Mai 2022

#### 1 Geschädigter Betrieb

Alpbetrieb  Heimbetrieb  Nichtkommerzielle Tierhaltung  Viehhandel  
Betriebsname / Alpname: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_  
Betriebs- / Alpverantwortlicher: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_

#### 2 Angaben zur Schadenbegutachtung

Datum der Begehung zur «Erfassung der Herdenschutzmassnahmen»: \_\_\_\_\_  
Teilnehmer der Begehung sind identisch zur «Erfassung des Nutztierschadens»:  Ja  Nein  
Wenn Nein: Teilnehmer seitens Kanton: \_\_\_\_\_  
Funktion:  Herdenschutzberater  Wildhüter / Jagdaufseher  andere \_\_\_\_\_  
Teilnehmer seitens Betrieb: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Funktion:  Betriebsverantwortlicher  Hirte  andere: \_\_\_\_\_

#### 3 Geschädigte Nutztierkategorie

Vom Schaden betroffene Nutztierkategorie:  
 Schafe  
 Ziegen  
 Rinderartige dabei  jünger 14 Tage  älter 14 Tage  
 Neuweltkameliden  
 Gehegehirsche  
 Pferdeartige dabei  jünger 14 Tage  älter 14 Tage  
 Hausschwein  
 Nutzgeflügel  
Dabei ca. Herdengrösse: \_\_\_\_\_ (Gesamtanzahl der Nutztiere)

#### 4 Führung der Nutztierherde

Aufenthalt der Nutztierherde zum Schadenzeitpunkt (gem. Angaben Tierhalter):  
 im Freien (auf Weide etc.)  innerhalb Stall / Laufhof  
Wenn Aufenthalt der Nutztiere «im Freien», mittels folgender Herdenführung:  
 Zauntechnische Führung in begrenzter Weidekoppel (Standweide, Pferch, Gehege, etc.)  
 Hirtentechnische Führung auf grosser Weidefläche (ständige Behirtung mit Hütehunden)  
 Keinerlei Führung der Weidetiere (freier Weidegang, z.B. vago pascolo)

412.3.60158/00001/00004/00064/00019/00005/00010/S122-0820

1/4

Den Nutztieren war zum Schadenzeitpunkt folgender Weide- / Aufenthaltsbereich zugänglich:

Kopie Landeskarte beilegen: <https://map.geo.admin.ch/>, dabei einzeichnen des den Nutztieren zugänglichen Weidebereichs / Aufenthaltsbereichs und Angabe zu dessen Fläche (ha):  
→ Bei «Weidekoppeln»: äussere Koppelgrenzen (d.h. Zäune, Geländebarrieren);  
→ bei «Ständiger Behirtung»: Hirtentechnisch geführter Weidebereich mit Nutztieren;  
→ bei «Stall / Laufhof»: Bezeichnung des Betriebsareals.

#### 5 Eingesetzte Massnahmen zum Schutz der Nutztiere

Zum Schadenzeitpunkt waren auf der vom Schaden betroffenen Parzelle die folgenden Massnahmen zum Schutz der Nutztiere umgesetzt:  
 HERDENSCHUTZZAUN (inkl. Nachtpferch, Gehege, etc.) → gehe direkt zu Ziffer 5.1  
 HERDENSCHUTZHUNDE → gehe direkt zu Ziffer 5.2  
 BETREUTE JUNGTIERWEIDE «Abkalbeweide» → gehe direkt zu Ziffer 5.3  
 STALL / LAUFHOF (auf Betriebsareal) → gehe direkt zu Ziffer 5.4  
 WEITERE MASSNAHMEN DES KANTONS → gehe direkt zu Ziffer 5.5  
 KEINE MASSNAHMEN umgesetzt → gehe direkt zu Ziffer 6

#### 5.1 Umsetzung HERDENSCHUTZZAUN

Bezeichnung des Zauns:  Weidezaun  Gehegezaun  Nachtpferch  
Aufbau des Zauns (nur Aussengrenzen der Koppel):  
 Elektrifizierter Litzenzaun  
 Elektrifiziertes Weidenetz  
 Elektrisch verstärkter Grundzaun (z.B. Metallgitterzaun mit el. Zusatzlitzen)  
 Nicht elektrifizierter Zaun  
Zaun wurde auf der ganzen Länge beurteilt:  Ja  Nein  
Zaunaufbau / Zaununterhalt entspricht der Checkliste des BAFU:  Ja  Nein  
Wenn Nein, Mängel: \_\_\_\_\_  
Zaun blieb beim Schadenereignis intakt:  Ja  Nein  
Wenn Nein, Beschreibung: \_\_\_\_\_  
Messung der Zaunspannung (Messung am Zaunende):  
Vorgängig der Messung war provisorische Zaunreparatur nötig:  Ja  Nein  
Gemessene Spannung: Oberer Netzbereich / Oberste Zaunlitze: \_\_\_\_\_ Volt  
Unterer Netzbereich / Unterste Litze: \_\_\_\_\_ Volt

#### 5.2 Umsetzung HERDENSCHUTZHUNDE

Zum Schadenzeitpunkt eingesetzte Herdenschutzhunde (HSH):  
1. Mikrochip-Nr: \_\_\_\_\_ Falls nicht bekannt, folgende Angaben:  
Name: Hund: \_\_\_\_\_ Ganzjähriger Halter: \_\_\_\_\_  
EBÜ bestanden:  Ja  Nein; wenn Nein: Alter  über 18 Monate  unter 18 Monate  
Förderung erfolgt durch:  Bundesprogramm  Kantonales Programm  anderer Hund  
2. Mikrochip-Nr: \_\_\_\_\_ Falls nicht bekannt, folgende Angaben:  
Name: Hund: \_\_\_\_\_ Ganzjähriger Halter: \_\_\_\_\_  
EBÜ bestanden:  Ja  Nein; wenn Nein: Alter  über 18 Monate  unter 18 Monate  
Förderung erfolgt durch:  Bundesprogramm  Kantonales Programm  anderer Hund  
3. Mikrochip-Nr: \_\_\_\_\_ Falls nicht bekannt, folgende Angaben:  
Name: Hund: \_\_\_\_\_ Ganzjähriger Halter: \_\_\_\_\_  
EBÜ bestanden:  Ja  Nein; wenn Nein: Alter  über 18 Monate  unter 18 Monate  
Förderung erfolgt durch:  Bundesprogramm  Kantonales Programm  anderer Hund

412.3.60158/00001/00004/00064/00019/00005/00010/S122-0820

2/4

4. Mikrochip-Nr:  Falls nicht bekannt, folgende Angaben:  
 Name: Hund:  Ganzjähriger Halter:   
 EBU bestanden:  Ja  Nein; wenn Nein: Alter  über 18 Monate  unter 18 Monate  
 Förderung erfolgt durch:  Bundesprogramm  Kantonales Programm  anderer Hund
5. Mikrochip-Nr:  Falls nicht bekannt, folgende Angaben:  
 Name: Hund:  Ganzjähriger Halter:   
 EBU bestanden:  Ja  Nein; wenn Nein: Alter  über 18 Monate  unter 18 Monate  
 Förderung erfolgt durch:  Bundesprogramm  Kantonales Programm  anderer Hund
6. Mikrochip-Nr:  Falls nicht bekannt, folgende Angaben:  
 Name: Hund:  Ganzjähriger Halter:   
 EBU bestanden:  Ja  Nein; wenn Nein: Alter  über 18 Monate  unter 18 Monate  
 Förderung erfolgt durch:  Bundesprogramm  Kantonales Programm  anderer Hund

Die Herdenschutzhunde wurden zum Schadenzeitpunkt wie folgt eingesetzt:  
 Innerhalb einem «hirtentechnisch geführten» Weidebereich unter Einsatz von Hütehunden:  
 Dabei  Tagweide mit:  ha oder Nachtweide mit:  ha  
 Innerhalb einer «zauntechnisch geführten» Weidekoppel:  
 Dabei  Umtriebsweide von:  ha oder Standweide von:  ha  
 Innerhalb Stall od. Laufhof: Dabei  auf Betriebsareal  abseits Betriebsareal  
 Der Einsatz der Herdenschutzhunde entspricht der Checkliste des BAFU:  Ja  Nein  
 Beschreibung Mängel beim Einsatz der Herdenschutzhunde:

Falls «andere Hunde» zum Schutz der Nutztiere eingesetzt werden:  
 Begründung zur Schutzwirkung dieser Hunde beiliegend  Ja  Nein

### 5.3 Umsetzung BETREUTE JUNGTIERWEIDE («Abkalbeweide»)

Zaun und Weidefläche wurden auf der ganzen Länge / Fläche beurteilt:  Ja  Nein  
 «Abkalbeweide» entspricht der Checkliste des BAFU:  Ja  Nein  
 Beschreibung Mängel:

### 5.4 Umsetzung STALL / LAUFHOF

Die Nutztierrisse befanden sich innerhalb:  Stall  Laufhof  
 Die Situation entspricht der Checkliste des BAFU:  Ja  Nein  
 Beschreibung Mängel:

### 5.5 Umsetzung «WEITERE MASSNAHMEN DES KANTONS»

Beschreibung der Massnahme:  
 Massnahme entspricht der Vorgabe des Kantons  Ja  Nein  
 Beschreibung Mängel:

## 6. Visum

Ort, Datum:

### Anhänge

- Folgende Dokumente sind beigelegt:
- Kartenkopie mit eingezeichnetem «Weidebereich» und Angabe zu dessen Fläche
  - Fotos zu den Herdenschutzmassnahmen
  - Andere, Bezeichnung:
  - Begründung der Schutzwirkung der «andere Hunde»

## Kantonale Beurteilung des Herdenschutzes

### 1 Herdenschutzberatung

- Der Betriebs- oder Alpverantwortliche wurde zum Herdenschutz wie folgt informiert / beraten:
- Einzelbetriebliche Herdenschutzberatung (*parzellenkonkret*): Letztes Datum:
  - Pauschale Herdenschutzberatung (*telefonisch*): Letztes Datum:
  - Information durch Versand Merkblätter zum Herdenschutz: Letztes Datum:
  - Bislang keine Information oder Beratung erfolgt.

### 2 Schutzbedarf

- Die geschädigte Nutztierkategorie gilt als:
- Schutznotwendig; (z.B. Schafe, Ziegen).
  - Nicht schutznotwendig; Begründung: (z.B. Kalb älter 14 Tage)
- 

- Die vom Schaden betroffene Parzelle gilt als:
- zumutbar schützbar;
  - nicht zumutbar schützbar, gem. kantonaler Beurteilung vom (Datum):
  - Nicht schutznotwendig, Begründung: (z.B. weisse Zone Kzpt. Wolf)
- 

### 3 Fachgerechtes Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen

- Bei vorhandenem Schutzbedarf wurden folgende Herdenschutzmassnahmen ergriffen:
- Fachgerechter **HERDENSCHUTZZAUN** (*inkl. Nachtpferch, Gehegezaun*)
  - Fachgerecht eingesetzte **HERDENSCHUTZHUNDE**
  - Fachgerecht aufgebaute **ABKALBEWEIDE**
  - Fachgerechte Haltung in **STALL / LAUFHOF**
  - Fachgerecht eingesetzte «**WEITERE MASSNAHMEN DES KANTONS**»
  - KEINE **HERDENSCHUTZMASSNAHMEN** fachgerecht ergriffen

### 4 Visum des Kantons

Ort, Datum, Name:

# Checkliste des BAFU zur Prüfung des fachgerechten Einsatzes von Herdenschutzmassnahmen auf der Alp

Diese Checkliste richtet sich an Mitglieder kantonaler Behörden von Jagd oder Landwirtschaft, die im Feld einen Schaden durch Grossraubtiere aufnehmen. Die Checkliste gibt Kriterien vor, wonach eine Herdenschutzmassnahme (gem. Art. 10<sup>quinquies</sup> JSV) als fachgerecht umgesetzt gilt.

## 1 Fachgerechter Einsatz von Herdenschutzzäunen

Beurteilt wird der Aufbau und Unterhalt des Zauns, wie er sich anlässlich dem Angriff der Nutztierherde durch ein Grossraubtier präsentierte. Allfällige Schäden am Zaun infolge des Angriffs (z.B. Zaun zerrissen) sind hier auszublenden, solche Schäden werden im Rahmen des Rissprotokolls erhoben

	Aufbau	Höhe	Anzahl Litzen	Bodenabstand	Elektrifizierung	Schutzwirkung
<b>Litzenzäune</b>	vollständig geschlossen Kein Einsatz von natürlichen Barrieren Zaun gespannt, kein Durchhängen	mind. 90 cm	mind. 4 Litzen	Genügender Bodenschluss (max. 20 cm bis zur unterste Litze)	Alle Litzen elektrifiziert Spannung mind. 3000 V (Zaunende)	Geschützt sind alle Nutztiere innerhalb der intakten / fachgerecht erstellten Einzäunung
<b>Weidenetze</b>	vollständig geschlossen Kein Einsatz von natürlichen Barrieren Zaun gespannt, kein Durchhängen	mind. 90 cm	-	Genügender Bodenschluss max. 20 cm bis zur unterste Litze Kein Unterkriechen, Durchschlüpfen möglich	Alle Netze elektrifiziert Spannung mind. 3000 V (Zaunende)	Geschützt sind alle Nutztiere innerhalb der intakten / fachgerecht erstellten Einzäunung
<b>Elektr. verstärkte Grundzäune</b> (Diagonalgeflecht, Metallgitter etc.)	Vollständig geschlossen Kein Einsatz von natürlichen Barrieren Zaun gespannt, kein Durchhängen	mind. 90 cm (Weidekoppel) mind. 180 cm (Hirschgehege)	2 zusätzliche Litzen • aussenliegender Stoppdraht 20 cm ab Boden • Zusatzlitze 10 cm über oberster Litze	Genügender Bodenschluss (max. 20 cm bis zur unterste Litze) Kein Unterkriechen Durchschlüpfen möglich	Beide Zusatzlitzen elektrifiziert Spannung mind. 3000 V (Zaunende)	Geschützt sind alle Nutztiere innerhalb der intakten / fachgerecht erstellten Einzäunung
<b>Nachtperche</b> (bei doppeltem Nachtperch gelten die Anforderungen für den äusseren Zaun)	Vollständig geschlossen Kein Einsatz von natürlichen Barrieren Zaun gespannt, kein Durchhängen	mind. 105 cm	-	Genügender Bodenschluss (max. 20 cm bis zur unterste Litze) Kein Unterkriechen Durchschlüpfen möglich	Alle Litzen/Netze elektrifiziert Spannung mind 3000 V (Zaunende)	Geschützt sind alle Nutztiere innerhalb der intakten / fachgerecht erstellten Einzäunung

	Aufbau	Höhe	Anzahl Litzen	Bodenabstand	Elektrifizierung	Schutzwirkung
<b>Bienenschutz zäune</b>	Vollständig geschlossen Kein Einsatz von natürlichen Barrieren Zaun gespannt, kein Durchhängen		5 – 6 (Litzen, Drähte, Elektroband 10-20cm) Regelmässige Litzenabstände	Unterste Litze max. 30 cm ab Boden	Alle Litzen/Netze elektrifiziert Spannung mind. 5000 V (Zaunende)	Geschützt sind Bienenstände oder Bienenhäuser innerhalb der intakten / fachgerecht erstellten Einzäunung

## 2 Fachgerechter Einsatz von HERDENSCHUTZHUNDEN (HSH)

Die Weidenutzung muss bei der Sömmerung von Schafen in Umtriebsweide oder ständiger Behirtung mittels Weidejournal dokumentiert werden (Anhang 2.4.1 DZV).

### Allgemeine Anforderungen für den Einsatz von HSH

**Einsatzhunde:** Zum Herdenschutz angerechnet werden dürfen nur gesunde und einsatzfähige HSH:

- Bei **offiziellen HSH** (Bundesprogramm zum Herdenschutz): HSH anerkannter Rassen nach bestandener Einsatzprüfung (EBÜ);
- Bei **kantonalen HSH** (Kt. Programm zum Herdenschutz, aktuell nur GR): HSH unabhängig von Rasse nach bestandener Einsatzprüfung (EBÜ);
- Bei **anderen HSH**: der Nachweis zu deren Einsatzfähigkeit obliegt dem Landwirt.
- **Fütterung der Hunde:** Entweder täglich durch eine Betreuungsperson oder, bei Einsatz von Futterautomaten, müssen diese sowie eine Wasserquelle auf der Nutztierweide zur Verfügung stehen, damit die Hunde nicht zum Verlassen der Herde gezwungen sind.
- **Zugang zu den Nutztieren:** Einsatzhunde HSH dürfen nicht angebunden oder wegsperret sein.
- **Hunderudel:** Es braucht mindestens zwei Einsatzhunde. Zwei Hunde bieten i. d. R. genügend Schutz für zweihundert Nutztiere. Pro dreihundert weiteren Nutztieren empfiehlt sich je ein zusätzlicher Hund. Als verträglich Obergrenze wird der Einsatz von max. 6 erwachsenen Hunde eingestuft.
- **Schutz nur einer Nutztierherde:** Bei mehreren, parallel geführten Nutztierherden können die HSH nur eine Herde schützen, die Zuweisung der HSH zur geschädigten Herde muss klar sein.

	<b>Weideführung</b>	<b>Schutzwirkung</b>
<b>HSH auf Standweiden</b>	Fläche Weidekoppel max. 20 ha; Abgrenzung durch Weidezäune oder klar erkennbare, natürliche Barrieren; max. Längenausdehnung der Koppel unter 700 m;	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb der Standweide mit fachgerecht eingesetzten HSH aufhielten.
<b>HSH in Umtriebsweiden</b>	Fläche Weidekoppel max. 20 ha; Abgrenzung durch Weidezäune oder klar erkennbare, natürliche Barrieren; max. Längenausdehnung der Koppel unter 700 m;	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb der Umtriebsweide mit fachgerecht eingesetzten HSH aufhielten.
<b>HSH zusätzlich Nachtperchen</b>	Nachtperch vollständig geschlossen und elektrifiziert; Spannung mind. 3000 V (Zaunende);	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb dem Nachtperch mit den fachgerecht eingesetzten HSH aufhielten; Auch geschützt sind Nutztiere in einer Distanz bis max. 100 m zum Nachtperch wenn Hunde ausserhalb um Einsatz kamen;
<b>HSH, ständige Behirtung bei Tag</b>	Hirtentechnische Weideführung der Nutztierherde auf max. 20 ha;	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs und bei fachgerecht eingesetzten HSH innerhalb dem geführten Weidebereich aufhielten;
<b>HSH, ständige Behirtung bei Nacht</b>	Hirtentechnische Weideführung der Nutztierherde beim Einnachten auf eine «Nachtweide» mit einer Fläche von max. 5 ha; max. Längenausdehnung der Herde beim Einnachten max. 300 m; Während der Nachtweide kann der Hirte die Nutztierherde verlassen, die HSH bleiben bei der Nutztierherde;	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs und bei fachgerecht eingesetzten HSH innerhalb dem Nachtweidebereich aufhielten; Auch geschützt sind Nutztiere in einer Distanz bis max. 100 m zum Nachtweidebereich;
<b>HSH bei freiem Weidegang</b>	Keine Weideführung der Nutztiere (Bsp. vago pascolo);	HSH können keinen systematischen Schutz der Nutztiere erbringen. Nutztiere im freien Weidegang gelten als «unschützbare»;
<b>HSH auf Heimweiden</b>	Zauntechnische Weideführung der Nutztierherde auf Koppeln max. 20 ha; Abgrenzung durch Weidezäune oder klar erkennbare, natürliche Barrieren; max. Längenausdehnung der Heimweide unter 700 m;	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb der Heimweide mit fachgerecht eingesetzten HSH aufhielten;
<b>HSH bei Wanderschafherden</b>	Bei Tag: Hirtentechnische Weideführung der Nutztierherde auf max. 20 ha; Bei Nacht: Nachtperch mit max. 5 ha Fläche;	Geschützt sind alle Nutztiere, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs innerhalb der Herde mit fachgerecht eingesetzten HSH aufhielten;



### 3 Fachgerechter Stall / Laufhof

	Führung Nutztiere	Schutzwirkung
<b>Stall / Laufhof</b>	Stall oder Laufhof befinden sich auf dem Betriebsareal; Der Boden eines Laufhofs ist befestigt (keine Bestockung mit Gras bestocken, kein natürlicher Boden);	Geschützt sind alle Nutztiere innerhalb eines Stalls oder eines Laufhofs auf einem Betriebsareal gelten ohne weitere Anforderungen an den Zaun oder die Umfriedung jederzeit als geschützt;

### 4 Fachgerechter Abkalbweiden

	Allgemein	Aufbau, Unterhalt	Schutzwirkung
<b>Abkalbweiden</b>	Schutzbedürftig sind nur neugeborene Kälber bis zum vierzehnten Tag;	Weitgehend flache und vollständig einsehbare Weidefläche von unter 5 ha Fläche nahe dem Betriebszentrum; Zaun mit mindestens 2 Litzen; Gruppenhaltung der Mutterkühe gemeinsam mit ihren Jungtieren; Sofortiges Entfernen von Nachgeburten (auch Reste) oder Totgeburten und Sichern vor einem Raubtierzugriff;	Auf Abkalbweiden geht die Schutzwirkung der neugeborenen Kälber von deren Muttertieren aus; Auf fachgerecht eingerichteten und unterhaltenen Abkalbweiden sind alle Kälber innerhalb der Gruppenhaltung mit ihren Mütter geschützt

### 5 Fachgerechter Einsatz von *weiteren Massnahmen der Kantone*

Erfolgt nach den Vorgaben des Kantons.



# Anpassung Protokolle, Formulare, Anleitungen

- Anleitung für Anträge Unterstützung Wanderwegumlegungen
  - Entflechtung von Wanderwegen und Mountainbikerouten vom Einsatzgebiet von HSH gemäss Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a JSV
- Anleitung für Anträge Unterstützung Schafalplanungen
  - Grundlagen für die Co-Finanzierung nach Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b JSV

[Herdenschutz \(admin.ch\)](#)



# Anforderungen des BAFU an kantonale Schaf- und Ziegenalplanungen

Grundlage zu deren Co-Finanzierung nach Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b JSV

## Rechtliche Ausgangslage

### Planerische Grundlagen nach Landwirtschaftsrecht

Grundsätzlich muss jede Alp oder Gemeinschaftsweide im Sömmerungsgebiet über eine Karte mit der beweidbaren Fläche (Nettoweidefläche) verfügen (Art. 38 Abs. 2 DZV), wobei Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, ausgeschlossen sein müssen (Art. 38 Abs. 1 und Anhang 2 Ziffer 1 DZV). Der Kanton legt für jede dieser Alpen einen zugelassene Bestossung fest, den Normalbesatz (Art. 39 bis 41 DZV). Für die wenigsten Kleinviehalpen dürfte bereits eine «verbindliche Weideplanung» (Art. 34 Abs. 1 DZV) oder gar ein «Bewirtschaftungsplan» (Art. 34 Abs. 3 und Anhang 2 Ziffer 2 DZV) vorliegen. Viele der Kleinviehalpen, insbesondere jene für nicht gemolkene Schafe, werden extensiv bewirtschaftet, mit einem Kontrollbesuch pro Woche (Art. 28 DZV).

### Alpplanung versus Herdenschutzberatung

Damit insbesondere extensiv bewirtschaftete Kleinviehalpen an die Grossraubtiersituation angepasst werden können, müssen zuerst betriebliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit wirksame Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können. Die planerischen Grundlagen zu diesem Anpassungsprozess müssen vielfach erst geschaffen werden. Die Kantone sind in der Pflicht zur Herdenschutzberatung (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV), das BAFU unterstützt die Kantone bei der regionalen Planung der Schaf- und Ziegenalpen als Grundlage des Herdenschutzes mit Finanzhilfebeiträgen im Umfang von 80% der Kosten (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a JSV). Dabei ist zu beachten, dass die unterstützenden Planungsarbeiten (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a JSV) nicht mit der kantonalen Herdenschutzberatung zu verwechseln sind (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV). Letztere liegt in der alleinigen Verantwortung der Kantone und wird nicht durch das BAFU finanziert. Eine klare Abgrenzung ist jedoch oftmals nicht möglich, weshalb das BAFU diesen Aspekt im Rahmen der Prüfung des Finanzhilfegehalts ausleuchtet.

### Bezeichnung «nicht zumutbar schützbarer» Alpen

Im Rahmen der regionalen Schafalplanung ist vom Kanton auch die Frage aufzugreifen, inwiefern die einzelnen Alpen «zumutbar schützbar» oder eben «nicht zumutbar schützbar» sind (gem. Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b JSV). Die Kantone können dazu die Kriterienliste des BAFU verwenden (siehe Anhang 2 Vollzugshilfe Herdenschutz). Im Ergebnis sollen die Alpen im Sinne eines Ampelsystems (grün – orange – rot) in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

# Entflechtung von Wanderwegen oder Mountainbike-Routen vom Einsatzgebiet «offizieller Herdenschutzhunde»

Anforderung des BAFU an kantonale Projekte

## Zweck

Zur Unfall- und Konfliktverhütung beim Einsatz von Herdenschutzhunden im öffentlichen Raum kommt der Entflechtung des Einsatzgebiets von offiziellen Herdenschutzhunden und offiziellen Wanderwegen oder Mountainbike-Routen eine zentrale Bedeutung zu. Die temporäre oder dauerhafte Umlegung von Wanderwegen und Mountainbike-Routen kann eine wichtige Massnahme sein, um das Risiko von Konflikten und Unfällen zwischen Touristen und Herdenschutzhunden zu minimieren.

Diese Anleitung regelt das konkrete Vorgehen und erklärt die Anforderungen, um beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) Anträge für Finanzhilfebeiträge für die entsprechenden Planungsarbeiten sowie die Umsetzung von konkreten Massnahmen zu stellen.

## Rechtliche Ausgangslage

Das BAFU fördert im Rahmen des «Bundesprogramms zum Herdenschutz» explizit den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere mit Herdenschutzhunden (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a JSV i.V.m. Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV). Herdenschutzhunde die im Rahmen des Bundesprogramms zum Einsatz kommen und bestimmte Anforderungen erfüllen (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV), werden dabei als «offizielle Herdenschutzhunde» bezeichnet und diese sind in der Hundedatenbank AMICUS registriert (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV). Offizielle Herdenschutzhunde werden nach den Anforderungen des BAFU fachgerecht gezüchtet, ausgebildet und vor der Abgabe in den landwirtschaftlichen Einsatz auch auf ihre Eignung zum Herdenschutz und auf ein grundsätzlich gesellschaftscompatibles Verhalten geprüft (Kap. 11.1, Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU).

Der Einsatz von Herdenschutzhunden findet im Weidegebiet und somit im öffentlichen Raum statt. Dieses Weidegebiet ist grundsätzlich frei zugänglich (Art. 699 ZGB) und mit einem dichten Netz an Fuss- und Wanderwegen durchzogen, deren Begehung gefahrlos möglich sein muss (Art. 6 FWG). Die Kantone sorgen für die Anlage und den Unterhalt des Wanderwegnetzes, dabei müssen sie die Anliegen der Landwirtschaft berücksichtigen (Art. 9 FWG).

Um mögliche Konflikte zwischen offiziellen Herdenschutzhunden und Touristen zu minimieren, kann das BAFU Massnahmen zur Entflechtung der offiziellen Wanderwege und Mountainbike-Routen vom Einsatzgebiet dieser



# Erarbeitung der Kriterienliste

## «Nicht zumutbar schützbare Alpperimeter»

- Auftrag des Parlament in partizipativem Prozess mit Kantonen
- Mehrere Sitzungen
- Ergebnis als kleinster gemeinsamer Nenner
- Nur Kriterienliste, minimale Anleitung zur Benutzung, keine Info zu den möglichen Konsequenzen
- «Zumutbarkeit» definiert durch Massnahmen pro Anzahl Normalstösse, Zeitaufwand Fussmarsch etc.

[Herdenschutz \(admin.ch\)](https://www.admin.ch)

---

# Kriterienliste des BAFU zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen (Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 2 JSV)

Die Alpbewirtschaftenden werden beim Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen (gem. Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 1 JSV), vom BAFU mit einem 80%-igen Finanzhilfebeitrag (Art. 10<sup>ter</sup> Abs. 1 JSV) unterstützt. Aufgrund dieser Finanzhilfen erachtet der Bundesrat das Ergreifen entsprechender Herdenschutzmassnahmen in der Regel als «zumutbar». Im Einzelfall braucht dies nicht zuzutreffen, dies vor allem, wenn Herdenschutzmassnahmen technisch gar nicht umsetzbar sind oder deren Ergreifen unzumutbar hohe Kosten verursachen würde. In solchen Fällen können die Kantone Alpen bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als «nicht zumutbar» erachten (Art. 10<sup>quinquies</sup> Abs. 2 JSV).

## Anwendung der Kriterienliste

Eine Alp gilt als grundsätzlich «zumutbar schützbare», wenn bezüglich einer Herdenschutzmassnahme sämtliche in der Kriterienliste bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Alp als «nicht zumutbar schützbare» gilt, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine starre Anwendung der Kriterienliste kann aber im Einzelfall zu falschen Ergebnissen führen. Den Kantonen wird deshalb empfohlen, dass sie in *Ergänzung zur Kriterienliste* sowohl den Einbezug der *persönlichen Motivation* der Alpbewirtschaftenden als auch eine *einzelbetriebliche Wirtschaftlichkeitsanalyse* vorsehen. Ein Kanton kann somit bei hoher Motivation der Bewirtschaftenden auch sehr kleine oder abgelegene Alpen als «zumutbar schützbare» bezeichnen. Er kann in begründeten Fällen aber auch grosse Alpen als «nicht zumutbar schützbare» bezeichnen, wenn unzumutbar hohe Anpassungskosten anfallen würden.

## Kriterienliste

Tiergattung	Betriebsgrösse	Weidesystem nach DZV	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Anforderungen und Schwellenwerte zur Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen
Schafe nicht gemolken	> 45 NST (bei SoB = 400.-/NST)	Ständige Behirtung	<b>Regel:</b> Herdenschutzhunde (HSH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1 unten)</li> <li>mind. 60% der Weidezeit findet in Sektoren statt, die sich für den fachgerechten Einsatz von HSH eignen (Verbuschung, Steilheit, Felsanteil) und eine kompakte Herdenführung erlauben (&lt; 20 ha am Tag, &lt; 5 ha bei Nacht) (s. Ziffer 2 unten)</li> <li>Eine geeignete Hirtenunterkunft ist auf der Alp vorhanden</li> </ul>
	> 10 NST	Umtriebsweide	<b>Regel:</b> Herdenschutzhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz der HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1)</li> <li>mind. 60% der Weidezeit findet in Koppeln statt, die sich für den fachgerechten Einsatz von HSH eignen (Verbuschung, Steilheit, Felsanteil) und eine kompakte Herdenführung erlauben (&lt; 20 ha ganztägig) (s. Ziffer 2 unten)</li> <li>Der Hin- und Rückweg zur Alp muss ab Talboden &lt; 4 Std. betragen oder eine geeignete Hirtenunterkunft ist auf der Alp vorhanden</li> </ul>
			<b>Ausnahme:</b> Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei geeignetem Gelände</li> </ul>
< 10 NST	Weidekoppeln (Standweide, Umtriebsweide)  Freier Weidegang (ohne Koppelgrenzen)	<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar  <b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Aufwand für HS-Massnahmen ist aufgrund der geringen Herdengrösse i.d.R. zu hoch</li> <li>Die ungehinderte Bewegungsmöglichkeit der Nutztiere im Gelände lässt kein Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zu</li> </ul>	
Schafe und Ziegen zur Landschaftspflege		Weidekoppel	<b>Regel:</b> Herdenschutzzäune  <b>Ausnahme:</b> Herdenschutzhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bemerkung: Koppeln werden gemäss Einsatzzweck der Schafe oder Ziegen eh gezäunt</li> <li>Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1 unten)</li> <li>Die Koppeln erlauben eine kompakte Herdenführung (&lt; 20 ha) (s. Ziffer 2 unten)</li> </ul>

Tiergattung	Betriebsgrösse	Weidesystem nach DZV	Zumutbare Herdenschutzmassnahmen	Anforderungen und Schwellenwerte zur Zumutbarkeit der Herdenschutzmassnahmen
Schafe und Ziegen gemolken	< 20 NST		<b>Regel:</b> Tag: Keine Massnahmen zumutbar Nacht: Herdenschutzzäune oder Einstellung.	
			<b>Ausnahme:</b> Tag: Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei geeignetem Gelände</li> </ul>
	> 20 NST		<b>Regel:</b> Herdenschutzhunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei «offiziellen HSH»: Sicherer Einsatz HSH ist abgeklärt und vom BAFU bewilligt; Entsprechende HSH stehen zur Verfügung (s. Ziffer 1 unten)</li> <li>• mind. 60% der Weidezeit findet in Koppeln statt, die sich für den fachgerechten Einsatz von HSH eignen (Verbuschung, Steilheit, Felsanteil) und eine kompakte Herdenführung erlauben (&lt; 20 ha am Tag, &lt; 5 ha bei Nacht) (siehe Ziffer 2 unten)</li> </ul>
Ziegen nicht gemolken			<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ungehinderte Bewegung der Nutztiere lässt i.d.R. kein Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen zu</li> </ul>
			<b>Ausnahme:</b> Herdenschutzzäune	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei geeignetem Gelände</li> </ul>
Rinderartige	älter 14 Tage		<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	
	jünger 14 Tage		<b>Regel:</b> Betreute Abkalbeweide	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung der Jungtiere zusammen mit Muttertieren (Schutz durch Muttertiere)</li> <li>• Fläche, übersichtliche Weidekoppel &lt; 5 ha, nahe Betriebsgebäude</li> <li>• E-Zaun mit mind. zwei Litzen</li> </ul>
Pferdeartige	älter 14 Tage		<b>Regel:</b> Keine Massnahmen zumutbar	
	jünger 14 Tage		<b>Regel:</b> Betreute Abfohlweide	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung Jungtiere zusammen mit Muttertieren (Schutz durch Muttertiere)</li> <li>• Fläche, übersichtliche Weidekoppel &lt; 5 ha, nahe Betriebsgebäude</li> <li>• E-Zaun mit mind. zwei Litzen</li> </ul>

---

### 1) Verfügbarkeit von Herdenschutzhunden

Damit auf einem Sömmerungsbetrieb der Einsatz von HSH mit finanzieller Unterstützung des BAFU möglich werden kann, müssen verschiedene Anforderungen erfüllt werden:

- a) Bei offiziellen HSH aus dem Bundesprogramm zum Herdenschutz:
  - 1. Einsatzmöglichkeit der HSH ist behördlich geprüft und gutgeheissen (a. BUL-Gutachten unter Mitwirkung des Kantons,
  - 2. Zustimmung des BAFU), weiter müssen geprüfte HSH tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere muss ein ganzjähriger Halter dieser HSH zur Verfügung stehen, der seine HSH auf der Alp einsetzt.
- b) Bei kantonalen HSH: Einsatz ist vom Kanton gutgeheissen und anerkannt.

### 2) Fachgerechte Einsatzmöglichkeit von Herdenschutzhunden

Damit Herdenschutzhunde wirksam arbeiten (d.h. schützen) können, muss die Weidesituation deren fachgerechten Einsatz zulassen. Die gesömmerten Schafe oder Ziegen müssen mindestens zu 60% der Weidezeit auf Flächen weiden können (Weidesektoren, Weidekoppeln), welche den wirksamen Einsatz von HSH erlauben. Dies sind: Weiden ohne übermässige Verbuschung (< 30% Verbuschung), eher schwach geneigte Flächen (< 40° Steilheit), Flächen mit geringem Felsanteil (< 30% Felsanteil, Karren). Weiter muss der Futterertrag allfälliger Umtriebsweiden so hoch sein, dass eine ausreichend kompakte Herdenführung (d.h. < 20 ha) möglich wird. Auf hochgelegenen Umtriebsweiden mit geringem Futterertrag sind die Koppeln i.d.R. so gross, dass die erforderliche Koppelgrösse von max. 20 ha überschritten wird, wodurch den wirksamen Einsatz von Herdenschutzhunden nicht mehr gewährleistet ist.





# Kriterienliste

## «Nicht zumutbar schützbare Alpperimeter»

- Erste Anwendung 2022 zeigen Schwierigkeiten auf (klassische Schafalp kann nicht mit Herdenschutzhunden geschützt werden)
- Evaluation innerhalb AG im kommenden Jahr unumgänglich



# Jagdgesetzgebung, Ausblick

## **Revision der Jagdverordnung 2023:**

- Erleichterung Abschüsse schadenstiftender Einzelwölfe
- Sofortiger Abschuss eines Wolfs bei erheblicher Gefährdung von Menschen
- Regulierung von Rudeln ohne Reproduktion
- Anrechnung von verletzten Rindern oder Pferden an den Schaden

Eröffnung der Vernehmlassung am 9. November 2022

Inkraftsetzung am 1. Juli 2023



# Jagdgesetzgebung, Ausblick

## **Revision der Jagdgesetzes 2022:**

- Kern der Vorlage: proaktive Bestandsregulierung von Wolfsrudeln (Ständerat)
- Anpassung des Bibermanagements mit neuen Bundessubventionen (Ständerat)
- Anreicherung der Vorlage mit Schutzbestimmungen aus der Vorlage 2019 (Nationalrat)

Debatte im Nationalrat und Differenzbereinigung der Vorlage in der Dezembersession 2022.

Inkraftsetzung am ... ?



# Fragen?



# Vielen Dank für Ihr Interesse

## Kontaktangaben

Isa Steenblock

Bundesamt für Umwelt BAFU

Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Postadresse: CH-3003 Bern

Tel: +41 58 465 56 08

[isa.steenblock@bafu.admin.ch](mailto:isa.steenblock@bafu.admin.ch)